



Beschlussvorlage

Nr: 2021/240

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Christian Petersohn

Verfahrensgang	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2021
Magistrat	06.12.2021
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2021
Haupt- und Finanzausschuss	13.01.2022
Haupt- und Finanzausschuss	20.01.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.01.2022

Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern -

1. Grundsteuer für

a) land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

b) Grundstücke (Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital;
zum 01.01.2022

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Oestrich-Winkel wird wie vorgelegt beschlossen.

Sachverhalt

Um einen genehmigungsfähigen Haushalt für das Jahr 2022 aufzustellen, bedarf es eines Ausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalts sowie in der mittelfristigen Planung.

Da Kürzungen im Bereich der Aufwendungen die allgemeinen hohen Kostensteigerungen nicht kompensieren können und gleichzeitig die Ertragssituation im Steuer- und Gebührenbereich pandemiebedingt hinter den Erwartungen zurück liegt, kann kein ausgeglichener Haushalt aufgestellt werden. Die Erhöhung der Hebesätze bei den Grundsteuern stellt somit die letzte Möglichkeit dar.

Im Rahmen der Änderung der GemHVO duldet die obere Aufsichtsbehörde das Defizit im Ergebnishaushalt für das Jahr 2022, da gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemHVO Überschüsse aus der gebildeten Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses mit Defiziten des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden dürfen. Dies gilt nach aktuellem Stand / Gesetzeslage nur für die Jahre 2021 und 2022. Die Stadt Oestrich-Winkel macht von der gesetzlichen Neuregelung Gebrauch.

Allerdings reicht auch im Finanzhaushalt der Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht aus (es ist ein Fehlbedarf ausgewiesen), um die laufenden Tilgungen und den Eigenanteil der Hessenkasse zu bedienen. Nach aktuellem Stand besitzt die Stadt Oestrich-Winkel durch die Grundstücksverkäufe jedoch ausreichend Liquidität um den Zahlungsmittelfehlbedarf im Jahr 2022 auszugleichen. Diese Liquidität ist im Jahr 2022 dann aber auch aufgebraucht.

Es ist daher aufsichtsrechtlich zwingend nachzuweisen, dass in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ein Ausgleich erwirtschaftet werden kann. Zudem ist das im Ordentlichen Ergebnis des Jahres 2019 entstandene Defizit von 1.140.536,17 € abzubauen, welches in die Folgejahre bis zu dessen Abbau vorgetragen wird.

Weiterhin ist haushaltsrechtlich gem. § 106 Abs. 1 HGO zusätzlich wieder eine Liquiditätsreserve bis zum Jahr 2025 aufzubauen.

Diese Vorgaben wurden im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung dargelegt, allerdings nur durch Erhöhung der Realsteuerhebesätze der Grundsteuern. Eine Haushaltsgenehmigung ist, ohne eine Erhöhung der Grundsteuern zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes in der mittelfristigen Planung, nicht in Aussicht gestellt.

Die Verwaltung berücksichtigte dabei, dass es politischer Wille ist, keine massiven Gebührenerhöhungen im defizitären sozialen Bereich zu beschließen. Eine Aufwandsreduzierung auf Totalverschleiß der Infrastruktur oder auf Kosten der bereits prekären Personalsituation ist ebenso nicht angestrebt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage(n)

1. Hebesatzsatzung 2022

Oestrich – Winkel, 25.11.2021

Dezernatsleiter